

Bielefeld

Stadt Bielefeld

Stadt Bielefeld – Büro Oberbürgermeister - 33597 Bielefeld

■ Herrn
Michael Gugat

Herrn
Christian Heißenberg

Rats-Postfächer

Pit Clausen
Oberbürgermeister

Altes Rathaus
- Niederwall 25

1. Etage / Zimmer 107

Büro	Frau Bertermann
Telefon	(05 21) 51 – 20 03
Telefax	(05 21) 51 - 33 80
Internet	http://www.bielefeld.de
E-Mail	oberbuergermeister@ bielefeld.de

Bielefeld, 12. September 2014

■ Anerkennung als Ratsgruppe Bürgernähe/ Piraten

Sehr geehrter Herr Gugat,
sehr geehrter Herr Heißenberg,

Ihre Anerkennung als Ratsgruppe „Bürgernähe/ Piraten“ im Sinne des
§ 56 Abs. 1 GO NRW lehne ich hiermit ab.

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.08.2014, hier eingegangen am 01.09.2014, teilten Sie mir Ihre Absicht, sich zu einer Ratsgruppe zusammenzuschließen, mit und baten um ein Gespräch zum weiteren Vorgehen.

In einem persönlichen Gespräch am 04.09.2014 habe ich bereits erste rechtliche Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Gruppenbildung formuliert. Ergänzend zu den mit Schreiben vom 29.08.2014 bereits mitgeteilten Daten haben Sie daraufhin am 08.09.2014 weitere Unterlagen übergeben, die Ihre Zusammenarbeit seit Januar 2012 belegen sollen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage können zum jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Gruppenbildung nicht positiv festgestellt werden.

Rechtsgrundlage für die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist 56 Abs. 1 GO NRW. Danach sind Fraktionen/ Gruppen freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.

Die Rechtsprechung hat folgende Kriterien für eine wirksame Fraktionsbildung/ Gruppenbildung herausgearbeitet:

Die Antragsteller müssen sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Altes Rathaus
Niederwall 25
D-33602 Bielefeld

zusammengeschlossen haben. Das Bestehen einer Fraktion/ Gruppe muss positiv feststehen; die Antragsteller tragen dafür die materielle Beweislast (OVG NRW, Beschluss v. 24.06.2014 - 15 B 725/ 14; Beschluss vom 19.06.2013 - 15 B 279/ 13; Beschluss vom 20.06.2008 - 15 B 788/ 08; Beschluss vom 24.01.2005 - 15 B 2713/ 04; VG Minden, Beschluss v. 17.06.2014 - 2 L 457/ 14).

Der Zweck des Zusammenschlusses muss einen sichtbaren praktischen Ausdruck gefunden haben

Bei Ratsmitgliedern, die nicht auf der Grundlage von Wahlvorschlägen derselben Partei oder Wählergruppe gewählt wurden, besteht Anlass zur Prüfung, ob der Zusammenschluss lediglich darauf zielt, finanzielle Vorteile oder eine Stärkung der Rechtsposition zu erlangen. Zu untersuchen sind die Vereinbarungen im Rahmen des Zusammenschlusses und ihre tatsächliche Anwendung.

Das gilt selbst in den Fällen, in denen Ratsmitglieder, die nicht aufgrund von Wahlvorschlägen derselben Partei oder Wählergruppe in den Rat gewählt worden sind, nach der Wahl infolge eines Übertritts in die zuvor noch als Konkurrent aufgetretene Partei oder Wählergruppe gemeinsam eine Fraktion bilden wollen.

Aus den Gesamtumständen muss sich der zuverlässige Schluss auf ein nachhaltiges Zusammenwirken ziehen lassen. Vereinzelte gemeinsame Aktionen reichen nicht aus.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien kann z. Z. nicht positiv festgestellt werden, dass bei Ihnen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken vorhanden ist.

Sie haben sich am 03.09.2014 zur Ratsgruppe Bürgernähe/ Piratenpartei zusammengeschlossen und am selben Tage ein Gruppenstatut beschlossen.

Gem. § 1 Abs. 2 des Statuts sind Ziele der Gruppenarbeit die Entwicklung, Förderung und Umsetzung der Kommunalpolitik für die Stadt Bielefeld auf den programmatischen Grundlagen der Wählergemeinschaft Bürgernähe und Piratenpartei. Leitmotive des gemeinsamen politischen Handelns sollen die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner an der Bielefelder Kommunalpolitik und Transparenz sein.

Welche konkreten Ziele aus den umfangreichen Wahlprogrammen der Bürgernähe sowie der Piratenpartei Schwerpunkte der Ratsarbeit der laufenden Wahlperiode werden sollen, bleibt offen.

Dass sich davon unabhängig innerhalb dieses kurzen Zeitraums bis zum heutigen Tage nicht der Nachweis führen lässt, die Zusammenarbeit habe bereits einen praktischen Ausdruck gefunden, liegt auf der Hand (vgl. VG Minden, Beschluss vom 25.08.2014, 2 L 585/ 14).

Aber selbst unter Berücksichtigung des Zeitraums seit Beginn der Wahlperiode im Juni 2014 beschränkt sich die wahrnehmbare Zusammenarbeit im Wesentlichen auf die Abgabe einer gemeinsamen Pressemitteilung zur Auflösung des Amtes für Integration sowie auf einen gemeinsamen Antrag von Bürgernähe/ Piraten/ FDP zur Einführung eines Rats-TV.

Die übrigen von Ihnen in der am 08.09.2014 überreichten Aufstellung aufgelisteten Aktivitäten beziehen sich zum ganz überwiegenden Teil auf interne Sondierungsgespräche zur Zusammenarbeit als Ratsgruppe. Die Vorbereitung und der formale Akt der Gruppenbildung an sich reichen aber nicht aus, um zuverlässig auf ein nachhaltiges Zusammenwirken schließen zu können.

Die praktische Erfahrung in der Zusammenarbeit zwischen Ihnen ist damit auch unter Zugrundelegung des Zeitraums seit Beginn der Wahlperiode als gering anzusehen.

Für die Zeit vor der Kommunalwahl, für die Sie zum Beleg Ihrer Zusammenarbeit diverse Unterlagen eingereicht haben, ist zunächst festzustellen, dass Sie in dieser Zeit beide nicht dem Rat der Stadt angehörten; auf Erfahrungen einer gemeinsamen nachhaltigen Ratsarbeit kann daher nicht zurückgegriffen werden.

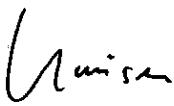
Zwar hat es seit 2012 eine punktuelle Zusammenarbeit bzw. Unterstützungshandlungen zwischen der Wählergemeinschaft Bürgernähe und der Piratenpartei gegeben (z. B. zu den Themen freies WLAN auf dem Kesselbrink und Wilhelmstraßenquartier/ Pressemitteilung Stadtwerke). Die nach außen auch wahrnehmbare Zusammenarbeit Ihrer Partei/ Wählergemeinschaft ging allerdings über Einzelprojekte nicht hinaus.

Eine derartige punktuelle Zusammenarbeit hat es beispielsweise auch zwischen der Fraktion „DIE LINKE“ und Bürgernähe gegeben (z. B. zum Thema „Verbesserung der öffentlich-politischen Partnerschaft“). Parteiübergreifende Zusammenarbeit zu ausgewählten Themenkreisen ist durchaus üblich und keineswegs ein Beleg für eine grundsätzliche politische Übereinstimmung und nachhaltiges gleichgerichtetes Wirken.

Vielmehr haben Sie sich vor der Kommunalwahl noch in Konkurrenz um die Stimmen der Wählerinnen und Wähler befunden. So sind Sie im Wahlbezirk 01 (Gugat / Schmelz) und im Wahlbezirk 32 (Heißenberg / Sprenger) jeweils gegen ein Mitglied der gegnerischen Partei/ Wählergemeinschaft zur Wahl angetreten. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, dass Sie hier im Wahlkampf als politische Kontrahenten aufgetreten sind und vor diesem Hintergrund von einer grundsätzlichen politischen Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken nicht gesprochen werden kann.

Ein hinreichend sicherer Schluss auf den Zweck der Gruppenbildung ist im Ergebnis derzeit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Clausen
Oberbürgermeister